

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SWS TeldaTec GmbH & Co. KG

für Elektroinstallationen, Photovoltaikanlagen, Energiespeicher,
Energiemanagementsysteme und Elektromobilität

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen und Werkleistungen der SWS TeldaTec GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).
- (2) Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Serviceleistungen in den Bereichen:
 - Elektroinstallationen und Gebäudetechnik
 - Photovoltaikanlagen
 - Batteriespeicher und Energiespeichersysteme
 - Ladeinfrastruktur und Elektromobilität
 - Energiemanagementsysteme (EMS)
 - Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Netzwerktechnik und Kommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit Energieanlagen
 - Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen
- (4) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Technische Beschreibungen, Zeichnungen, Leistungsdaten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ertragsprognosen, Abbildungen oder sonstige Unterlagen dienen der Information und stellen keine Beschaffungsgarantie dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines Angebotes oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige Komponenten einzusetzen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist und keine wesentlichen Nachteile entstehen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis sowie den zugehörigen technischen Unterlagen.
- (2) Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, gelten nicht als geschuldet.
- (3) Zusätzliche Leistungen, Änderungswünsche oder Erweiterungen des Leistungsumfanges werden gesondert vergütet.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.
- (5) Sämtliche Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Anschlussbedingungen ausgeführt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.
- (2) Hierzu gehören insbesondere:
 - ungehinderter Zugang zu den Arbeitsbereichen,
 - Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen,
 - rechtzeitige Beantragung erforderlicher Genehmigungen,
 - Bereitstellung vorhandener Bestandspläne,
 - Sicherstellung erforderlicher Hausanschlüsse,
 - Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners,
 - Herstellung einer sicheren Arbeitsumgebung.
- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
- (4) Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zum Ausgleich der Forderungen zurückzuhalten.

§ 6 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Fristen verlängern sich angemessen bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere bei:
 - höherer Gewalt,
 - Streik oder Aussperrung,
 - behördlichen Maßnahmen,
 - Lieferengpässen,
 - Materialknappheit,
 - Energieversorgungsstörungen,
 - Verzögerungen durch Netzbetreiber,
 - Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - Photovoltaikmodule,
 - Wechselrichter,
 - Batteriespeicher,
 - Wallboxen,
 - Ladestationen,
 - EMS-Komponenten,
 - Schaltschränke,
 - Verteileranlagen,
 - Mess- und Steuerungstechnik.

- (3) Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 8 Photovoltaikanlagen

- (1) Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Ertragsprognosen stellen unverbindliche Berechnungen auf Basis von Erfahrungswerten und Simulationsmodellen dar.
- (2) Die tatsächlichen Erträge hängen insbesondere von folgenden Faktoren ab:
 - Sonneneinstrahlung,
 - Wetterbedingungen,
 - Verschattung,
 - Dachausrichtung,
 - Dachneigung,
 - Temperatur,
 - Verschmutzung,
 - Betriebsverhalten.
- (3) Eine Garantie für bestimmte Stromerträge, Eigenverbrauchsquoten oder Einspeisevergütungen wird nicht übernommen.
- (4) Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, insbesondere des EEG oder sonstiger Förderregelungen, begründen keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

§ 9 Batteriespeicher

- (1) Batteriesysteme unterliegen technisch bedingten Alterungs- und Degradationsprozessen.
- (2) Eine Verringerung der nutzbaren Speicherkapazität stellt keinen Mangel dar, soweit diese innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranzen liegt.
- (3) Herstellergewährleistungen und Herstellergarantien richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Bedingungen des Herstellers.

§ 10 Elektromobilität und Ladeinfrastruktur

- (1) Ladeeinrichtungen werden entsprechend den geltenden technischen Regeln, den VDE-Bestimmungen sowie den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers installiert.
- (2) Genehmigungs- und Meldeverfahren beim Netzbetreiber erfolgen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.
- (3) Die Verfügbarkeit staatlicher Förderprogramme wird nicht geschuldet.
- (4) Die Funktion von Lastmanagementsystemen ist von den örtlichen technischen Gegebenheiten abhängig.

§ 11 Energiemanagementsysteme (EMS)

- (1) Die Funktionsfähigkeit von Energiemanagementsystemen setzt kompatible Hard- und Softwarekomponenten voraus.
- (2) Änderungen von Herstellerplattformen, Cloud-Diensten, Schnittstellen oder Softwareständen liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.
- (3) Eine dauerhafte Kompatibilität mit zukünftigen Produkten oder Systemen wird nicht geschuldet.

§ 12 Netzanschluss und Anmeldung

- (1) Die Anmeldung von Anlagen beim zuständigen Netzbetreiber erfolgt ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.
- (2) Verzögerungen durch Netzbetreiber, Behörden oder sonstige Dritte liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers.
- (3) Die Registrierung im Marktstammdatenregister obliegt dem Anlagenbetreiber, sofern keine gesonderte Beauftragung erfolgt.

§ 13 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Leistungen wird der Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn:
 - die Anlage in Betrieb genommen wird,

- die Anlage genutzt wird oder
 - innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige keine wesentlichen Mängel schriftlich angezeigt werden.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- (2) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden aufgrund von:
 - natürlicher Abnutzung,
 - Verschleiß,
 - unsachgemäßer Nutzung,
 - Eingriffen Dritter,
 - fehlender Wartung,
 - höherer Gewalt.
- (3) Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Weitere Informationen ergeben sich aus den jeweils gültigen Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand Schorndorf beziehungsweise das sachlich zuständige Gericht im Rems-Murr-Kreis.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

Anlage 1 – Besondere Bedingungen für Elektroinstallationen

Leistungsumfang

Die SWS TeldaTec GmbH & Co. KG erbringt Leistungen im Bereich der Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Prüfung und Dokumentation elektrotechnischer Anlagen.

Die Ausführung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den einschlägigen DIN-, DIN EN- und VDE-Bestimmungen.

Bestandsanlagen

Arbeiten an bestehenden Anlagen erfolgen auf Grundlage des bei Auftragserteilung erkennbaren Anlagenzustands.

Werden während der Ausführung Mängel, Sicherheitsrisiken oder normwidrige Installationen festgestellt, ist die SWS TeldaTec berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

Hierdurch entstehende Zusatzleistungen gelten als gesondert vergütungspflichtig.

Prüfung und Dokumentation

Soweit vereinbart, werden Prüfungen gemäß DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100 oder vergleichbaren Normen durchgeführt.

Messprotokolle werden ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang erstellt.

Anlage 2 – Besondere Bedingungen für Photovoltaikanlagen

Ertragsprognosen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Eigenverbrauchsprognosen, Ertragsberechnungen und Amortisationsrechnungen beruhen auf Simulationsmodellen und Erfahrungswerten.

Diese stellen keine garantierten Eigenschaften der Anlage dar.

Dachbeschaffenheit

Der Auftraggeber bestätigt, dass Dachfläche, Unterkonstruktion und Gebäude statisch geeignet sind.

Eine statische Prüfung ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

Netzanschluss

Die Inbetriebnahme setzt die Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers voraus.

Verzögerungen des Netzbetreibers begründen keine Ansprüche gegen die SWS TeldaTec.

Marktstammdatenregister

Die Registrierung obliegt dem Anlagenbetreiber, sofern keine gesonderte Beauftragung erfolgt.

Anlage 3 – Besondere Bedingungen für Energiespeicher

Technische Eigenschaften

Batteriespeicher unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess. Kapazitätsverluste innerhalb der Herstellerspezifikation stellen keinen Sachmangel dar.

Aufstellbedingungen

Der Betreiber hat die vom Hersteller vorgegebenen Betriebsbedingungen einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere:

Temperaturbereiche, Belüftung, Feuchtigkeit, Wartungsvorgaben

Garantie

Garantieleistungen richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

Anlage 4 – Besondere Bedingungen für Ladeinfrastruktur

Ladeeinrichtungen

Die Ausführung erfolgt entsprechend:

DIN VDE 0100-722, TAB des Netzbetreibers, geltenden gesetzlichen Anforderungen

Netzanschluss

Notwendige Netzverstärkungen, zusätzliche Hausanschlüsse oder Netzbetreiberauflagen sind nicht Bestandteil des Angebots, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

Lastmanagement

Die Funktion von Lastmanagementsystemen ist abhängig von:

Netzverhältnissen, Kommunikationsverbindungen, Fremdsystemen
Herstellerplattformen

Anlage 5 – Besondere Bedingungen für Energiemanagementsysteme (EMS) Systemvoraussetzungen

Die Funktion des EMS setzt kompatible Hardware und Software voraus.

Cloud-Dienste

Viele EMS-Lösungen nutzen Hersteller-Clouds oder Drittanbieterplattformen. Änderungen oder Einstellung dieser Dienste liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der SWS TeldaTec.

Schnittstellen

Eine dauerhafte Kompatibilität mit zukünftigen Produkten, Speichern, Wallboxen oder Wechselrichtern wird nicht geschuldet.

Anlage 6 – Montagebedingungen

Der Auftraggeber stellt kostenfrei:

Zufahrt zur Baustelle, Stellflächen, Baustrom, Baustellenbeleuchtung, Lagerflächen bereit.

Kran-, Hebe- oder Gerüstleistungen sind nur Bestandteil des Auftrags, wenn diese ausdrücklich angeboten wurden.

Schlechtwetterbedingte Unterbrechungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

Anlage 7 – Nachtragsregelung

Folgende Leistungen gelten grundsätzlich als Nachtragsleistungen: Planungsänderungen, geänderte Nutzeranforderungen, zusätzliche Leitungswege, zusätzliche Messungen, zusätzliche Dokumentation, behördliche Auflagen, Netzbetreiberauflagen, Anpassungen an Bestandssystemen

Nachträge können nach Aufwand oder auf Basis eines gesonderten Angebots abgerechnet werden.

Anlage 8 – Behinderungs- und Bauablaufregelung

Eine Behinderung liegt insbesondere vor bei:

fehlender Baufreiheit, fehlenden Vorleistungen, nicht fertiggestellten Gewerken, verspäteten Entscheidungen des Auftraggebers, Lieferverzögerungen Dritter, fehlenden Genehmigungen

Die SWS TeldaTec ist berechtigt, Ausführungsfristen entsprechend anzupassen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Anlage 9 – Besondere Bedingungen für Gewebekunden und öffentliche Auftraggeber

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt gestellt werden.

Teilabnahmen

Die SWS TeldaTec ist berechtigt, für abgeschlossene Leistungsabschnitte Teilabnahmen zu verlangen.

Nachunternehmer

Die SWS TeldaTec ist berechtigt, qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.

Dokumentation

Dokumentationen werden ausschließlich im vereinbarten Umfang erstellt. CAD-Zeichnungen oder Revisionsunterlagen sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Anlage 10 – Abnahmebedingungen

Die Fertigstellung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt.

Die Abnahme hat innerhalb von 12 Werktagen zu erfolgen.

Die Leistung gilt insbesondere als abgenommen, wenn:

die Anlage genutzt wird, die Anlage in Betrieb genommen wird, keine wesentlichen Mängel innerhalb von 12 Werktagen angezeigt werden.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Anlage 11 – Datenschutz und Datenverarbeitung

Zur Vertragsdurchführung dürfen erforderliche Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

Netzbetreiber Messstellenbetreiber Förderstellen Behörden

Hersteller, Großhändler, Dienstleister, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der DSGVO und des BDSG.

Anlage 12 - Besondere Bedingungen für Generalunternehmerleistungen, Großprojekte sowie kommunale und gewerbliche Bauvorhaben

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS TeldaTec GmbH & Co. KG für: Generalunternehmerleistungen im Bereich Elektrotechnik, Gewerbe- und Industrieprojekte, Kommunale Bauvorhaben, Energie- und Infrastrukturprojekte, Ladeinfrastruktur und Ladeparks, Photovoltaik-Großanlagen, Energiespeicheranlagen und technische Gebäudeausrüstung (TGA). Im Falle eines Widerspruchs gehen die Regelungen dieser Anlage den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind in nachfolgender Reihenfolge:

1. Individueller Vertrag
2. Nachträge
3. Auftragsbestätigung
4. Leistungsverzeichnis
5. Baubeschreibung
6. Technische Spezifikationen
7. Diese Anlage
8. Allgemeine Geschäftsbedingungen
9. Anerkannte Regeln der Technik

§ 3 Leistungsumfang

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Unterlagen. Nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen gelten nicht als geschuldet. Leistungen anderer Gewerke sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Die SWS TeldaTec ist berechtigt, Nachunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat insbesondere:

- uneingeschränkte Baufreiheit sicherzustellen,
- notwendige Planungsunterlagen rechtzeitig bereitzustellen,
- behördliche Freigaben einzuholen,
- erforderliche Genehmigungen bereitzustellen,
- notwendige Entscheidungen unverzüglich zu treffen,
- einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern sämtliche Fristen angemessen.

§ 5 Bauzeitenplan

(6) Vereinbarte Bauzeitenpläne beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bekannten Projektstand.

(7) Änderungen durch:

Planungsanpassungen, Bauherrnvorgaben, Behörden, Netzbetreiber, Vorunternehmer, Nachunternehmer, Lieferengpässe, berechtigen zur Anpassung des Bauzeitenplans.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen.

§ 6 Behinderungen und Bauablaufstörungen

Als Behinderung gelten insbesondere:

fehlende Baufreiheit, nicht abgeschlossene Vorleistungen, fehlende Stromversorgung, fehlende Genehmigungen, unvollständige Planunterlagen, verspätete Freigaben, Lieferverzögerungen Dritter, Schlechtwetterereignisse, behördliche Anordnungen.

(2) Behinderungen verlängern vereinbarte Fristen einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(3) Hierdurch entstehende Mehrkosten sind gesondert zu vergüten.

§ 7 Nachträge

Änderungen des Leistungsumfangs berechtigen zur Anpassung von Vergütung und Ausführungsfristen.

Als Nachträge gelten insbesondere:

zusätzliche Leitungswege, zusätzliche Schaltanlagen, geänderte Nutzeranforderungen, geänderte Brandschutzanforderungen, zusätzliche Dokumentationspflichten, geänderte Netzbetreiberanforderungen, zusätzliche Mess- und Prüfleistungen.

Nachträge können auf Basis eines Angebots oder nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

§ 8 Lieferengpässe und Materialsubstitution

Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige Fabrikate einzusetzen, sofern keine wesentlichen Nachteile für den Auftraggeber entstehen.

Lieferengpässe, Produktionsausfälle oder Marktverfügbarkeiten begründen keine Schadensersatzansprüche.

§ 9 Preisanpassungen

Bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen für Material, Energie oder Transportleistungen von mehr als 5 % zwischen Angebotsabgabe und Leistungserbringung kann eine angemessene Vertragsanpassung verlangt werden.

Dies gilt insbesondere für:

Kupfer, Aluminium, Stahl, Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher, Schaltanlagen, Ladeinfrastruktur.

§ 10 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt gestellt werden. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Ein Einbehalt ist nur in gesetzlich zulässigem Umfang möglich.

§ 11 Teilabnahmen

Der Auftragnehmer kann für abgeschlossene Leistungsabschnitte Teilabnahmen verlangen.

Teilabnahmen gelten insbesondere für:

Unterverteilungen, Hauptverteilungen, Leitungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Photovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur, Speicheranlagen.

Teilabnahmen lösen die jeweiligen Gewährleistungsfristen für den betroffenen Leistungsbereich aus.

§ 12 Dokumentation

Dokumentationen werden ausschließlich im vereinbarten Umfang erstellt.

Zusätzliche Anforderungen an:

CAD-Pläne, Revisionszeichnungen, Betreiberdokumentationen, Wartungsbücher, gelten als zusätzliche Leistungen.

§ 13 Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

Bürgschaften sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

Die Kosten der Bürgschaftsbeschaffung trägt der Auftraggeber.

Alternativ kann ein Sicherheitseinbehalt vereinbart werden.

§ 14 Haftung

Für Projektverzögerungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für:

Produktionsausfälle, Mietausfälle, Nutzungsausfälle, Ertragsverluste, entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Anlage ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS TeldaTec GmbH & Co. KG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.